

FAQs zum Thema Ausbildungsnachweise für die Industrie- und Handelskammern

Durch Artikel 149 des am 5. April 2017 in Kraft getretenen „Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes“ haben sich Änderungen im Berufsbildungsgesetz ergeben, die Auswirkungen auf das Führen, Kontrollieren und Vorlegen der schriftlichen Ausbildungsnachweise (im Sprachgebrauch auch Berichtshefte genannt) haben. Die Änderungen sollen es ermöglichen das Berichtsheft elektronisch anzufertigen und das Verfahren den heutigen technischen Verfahren anzupassen.

Nach wie vor ist es möglich, das Berichtsheft wie bisher unter Nutzung der Vorlagen schriftlich anzufertigen und vorzulegen. Es ergeben sich jedoch verschiedene Möglichkeiten der vereinfachten Verfahren, die im Folgenden dargelegt werden.

1. Was heißt „schriftliches / elektronisches“ Führen?

Im Ausbildungsvertrag muss künftig zwingend angegeben werden, ob der Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch zu erfolgen hat (§ 11 Abs. 1 Nr. 10 BBiG). Eine klare Definition, was unter schriftlich oder elektronisch zu verstehen ist, gibt es nicht. Aus pragmatischen Gründen empfehlen wir eine Unterscheidung entsprechend des üblichen Sprachgebrauchs. Schriftliches Führen liegt damit vor, wenn das Berichtsheft per Hand geführt wird. Bei dem elektronischen Führen wird der Ausbildungsnachweis mit digitaler Unterstützung erstellt. Das ist nicht nur der Fall bei digitalen Anwendungsprogrammen (z.B. das Online-Berichtsheft BLOK), sondern auch schon bei der Erstellung am Computer (z.B. durch Word oder pdf).

Ein falsch gesetztes Kreuz berührt weder die Eintragungsfähigkeit des Ausbildungsverhältnisses noch die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages. Die IHK ist nicht dazu verpflichtet nachzuprüfen, ob die angegebene Art und Weise der Führung des Berichtsheftes tatsächlich in der Praxis so erfolgt.

2. Was passiert, wenn das Feld „elektronisches / schriftliches“ Führen nicht im Ausbildungsvertrag ausgefüllt wird?

Fehlt im Ausbildungsvertrag die Angabe, ob der Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch geführt werden soll, so ist dieses Kreuz zu ergänzen. Die Angabe ist verpflichtend gem. § 11 Abs. 1 Nr. 10 BBiG vorzunehmen.

3. Wie muss die Vorlage des Berichtsheftes bei der Anmeldung zur Prüfung erfolgen?

Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG ist zur Prüfung zuzulassen, wer einen von Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis vorlegt. Bei der Anmeldung muss das Berichtsheft vorgelegt werden. Das kann in schriftlicher oder in elektronischer Form erfolgen (z.B. per E-mail). Um das Erfordernis des „Abzeichnens“ zu erfüllen, soll auf dem Antragsbogen zur Zulassung der Prüfung ein zusätzliches Feld mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: *„Hiermit bestätigen Ausbilder und Auszubildender, dass der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis der IHK schriftlich oder elektronisch vorgelegt wird. Die untenstehenden Unterschriften gelten als Abzeichnung im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BBiG“*. Der DIHK wird die IT-Anbieter bitten, dass Antragsformular entsprechend umzugestalten.

Nach wie vor ist es auch möglich die Berichtshefte wie bisher mit einem von beiden Parteien unterschriebenen Deckblatt einzureichen. Möglich ist nun auch die elektronische Übermittlung mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 3a Absatz 2 VwVfG. Um eine qualifizierte elektronische Signatur erzeugen zu können, benötigt man ein sogenanntes qualifiziertes Zertifikat sowie ein damit verbundenes elektronisches Schlüsselpaar, bestehend aus einem geheimen und einem öffentlichen Schlüssel. Diese Möglichkeit ist mit Kosten verbunden. Hierzu zählen die Kosten des Kartenlesers, der Signatursoftware sowie der Signaturkarte.

4. Muss die IHK bei der Prüfungszulassung kontrollieren, ob das Berichtsheft ordnungsgemäß geführt wurde?

Durch die Gesetzesänderung muss die IHK im Rahmen der Prüfungszulassung nun nicht mehr prüfen, ob der Ausbildungsnachweis inhaltlich/fachlich ordnungsgemäß geführt wurde. Wenn das abgezeichnete Berichtsheft in schriftlicher oder elektronischer Form vorgelegt wird, ist dies für die Prüfungszulassung ausreichend (siehe oben Nr. 3). Selbstverständlich bleibt das Berichtsheft ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung und Erfüllung des hoheitlichen Auftrages. Die IHK kann also die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes während der Ausbildung oder auch im Rahmen der Prüfung weiterhin kontrollieren – sie muss es aber nicht, um über die Zulassung zu entscheiden.

5. Was passiert, wenn kein Ausbildungsnachweis geführt oder vorgelegt wird?

Da die Ausbildungsnachweisführung nach wie vor Zulassungsvoraussetzung darstellt, besteht bei fehlendem Nachweis kein Anspruch auf Zulassung. Die Entscheidung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen (§ 46 Abs. 1 BBiG).

6. Kann der Prüfungsausschuss im Rahmen der Prüfungsvorbereitung Einsicht in den Ausbildungsnachweis nehmen?

Ein Recht auf inhaltliche Kontrolle der Ausbildungsnachweise besteht nicht. Es kann aber sinnvoll sein, dem Prüfungsausschuss die Ausbildungsnachweise zugänglich zu machen, wenn dies für den Prüfungsausschuss für die Vorbereitung auf ein Prü-

fungsgespräch dient, um Informationen über den Einsatzbereich des Prüfungsteilnehmers zu gewinnen.

7. Welche Anforderungen sind an die „Durchsicht“ des Ausbildungsnachweises seitens des Ausbildenden zu stellen?

Die Pflicht des Ausbilders den Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweise anzuhalten und diese regelmäßige durchzusehen, hat sich nicht geändert (§ 14 Abs. 2, 1. Satz BBiG). Dem Auszubildenden muss auch weiterhin Gelegenheit gegeben werden, das Berichtsheft am Arbeitsplatz zu führen (§ 14 Abs. 2, 2. Satz BBiG). Das Gesetz macht aber keine Angaben dazu, wie oft der Ausbilder das Berichtsheft durchsehen muss. In der HA-Empfehlung Nr. 156 vom 9.10.2012 zur Führung von Ausbildungsnachweisen wurde vereinbart, dass die Ausbilder mindestens monatlich die Eintragungen prüfen und mit Datum und Unterschrift unterzeichnen sollten. Durch die Gesetzesänderungen sollte dieses Schriftformerfordernis entfallen und eine Dokumentation der Überprüfung auf elektronischem Wege denkbar sein. Sollte das Berichtsheft elektronisch geführt werden, kann dies beispielsweise im Rahmen eines Programmes durch Anklicken eines Häkchens „Zur Kenntnis genommen und geprüft“ der Fall sein. Oder wenn der Auszubildende dem Ausbilder das Berichtsheft per E-Mail zusendet, durch eine Bestätigungsmail des Ausbilders, dass er den Ausbildungsnachweis geprüft hat und sich dieser auf dem aktuellen Stand befindet. Der DIHK wird sich dafür einsetzen, dass die HA-Empfehlung entsprechend aktualisiert wird und befindet sich dazu bereits in Vorabstimmungen mit dem KWB.

8. Was ist mit der bisherigen BiBB-Hauptausschussempfehlung zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen und den entsprechenden Vorlagen?

Die BiBB-Hauptausschuss-Empfehlung sollte überarbeitet werden, um die mit der Gesetzesänderung beabsichtigten elektronischen Möglichkeiten zur Führung und Kontrolle des Berichtsheftes umzusetzen (siehe oben Nr. 5). Der DIHK wird sich für eine entsprechende Überarbeitung einsetzen und befindet sich in Vorabstimmung mit den Mitgliedern des KWB. Die Vorlagen zur Führung des Berichtsheftes können dennoch weiterhin genutzt werden, da die Anforderungen an das Führen von Berichtsheften nicht hochgesetzt wurden.

9. Muss die Musterprüfungsordnung geändert werden?

Ja, die Musterprüfungsordnung muss geändert werden, da sich verschiedene Zulassungsregelungen auf den „schriftlichen Ausbildungsnachweis“ beziehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 12 Abs. 4a MPO-A). Der DIHK hat den Überarbeitungsprozess bereits initiiert und befindet sich in Vorabstimmung mit den Mitgliedern des KWB.

10. Wird der DIHK eine digitale Lösung anbieten?

Perspektivisch soll für Unternehmen die Möglichkeit bestehen, das Führen, Kontrollieren und Einreichen des Berichtsheftes voll digital vorzunehmen. Dieses Ziel ist Teil der Gesamtstrategie Digitalisierungsprozesses der IHK-Organisation. Die Funktionen rund um das Berichtsheft sollen in das jeweils zielgruppenspezifische Angebot eingebettet werden. Ein konkreter Zeitplan kann aufgrund der hohen Komplexität des Gesamtprozesses zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden.

Sollten regionale Zwischenlösungen angestrebt werden, sollte der DIHK darüber informiert werden. Die Erfahrungen mit Eigenentwicklungen können dann in den Gesamtprozess miteinfließen. Zu berücksichtigen ist, dass die perspektivisch bundesweite Lösungen Produkte auf regionaler Ebene ersetzen sollen.

Ansprechpartnerin:

Anahita Karim
Tel.: (030) 20 308 - 2532
karim.anahita@dihk.de

06.10.2017